

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9000130 / 0200
Aktenzeichen Bericht	52.23.-2026-0001993-Ü-(1.7)-UI 0200 vom 24.02.2026
Firma	BHR Baumaschinenbetrieb Handel mit Baustoffen und Maschinen Recycling GmbH
Standort	Am Weiweg 13, 52146 Würselen
Anlage	Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	29.01.2026
Gesamtaufwand	39 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	4:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

Anzeigen nach §15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung nach §16 BImSchG

Genehmigung nach §4 BImSchG

§100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)i.V.M. §93 Landeswassergesetz (LWG)

§52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. * Gemäß §44 Abs.2 AwSV ist das Betriebspersonal der Anlage regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens 1mal jährlich, zu unterweisen, wie es sich lt. Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Während der einmal jährlich stattfindenden jährliche Unterweisung der BHR-Mitarbeiter konnte für Jahr 2025 die Unterweisung zur AwSV nicht explizit nachgewiesen werden.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.